

Bundesimmissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Köpfler Alpe KG, Uhlbachstraße 219, 70329 Stuttgart, auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit einem Füllgewicht von max. 23,2 t Propan auf dem Grundstück Fl. Nr. 226, Gmkg. Balderschwang, beim Anwesen Balderschwang 46, 87538 Balderschwang

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Köpfler Alpe KG, Uhlbachstraße 219, 70329 Stuttgart, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 226, Gemarkung Balderschwang beim Anwesen Balderschwang 46, 87538 Balderschwang. Die geplante Anlage besteht aus insgesamt acht erdgedeckten Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 t Propan. Die Gesamtlagermenge beträgt somit 23,2 t. Die Flüssiggasanlage dient der Energieversorgung von Verbrauchern in der Köpfler Alpe.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird mit den erdgedeckten Lagerbehältern nicht beeinträchtigt. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind bei der geplanten Lagerung von Flüssiggas nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Hannes Linder

Az.: SG 22.1-171/4.-445-Li